



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation - Chorherrengasse
2, 1700 Freiburg

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
Route des Cliniques 17
1700 Freiburg
dsas@fr.ch

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation APrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB

Die Kommission

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/de/oedsmb

—
Ref: LS/yo 2025-PrD-61/2025-Trans-26/2025-Méd-9
E-Mail: secretariatprdm@fr.ch

Freiburg, 18. Februar 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das E-Mail vom 5. Februar 2025 von Herrn Raphael Achermann, Rechtsberater und Korrespondent für Datenschutz und Informationssicherheit der Direktion für Gesundheit und Soziales, betreffend das vorgenannte Thema und danken Ihnen für die diesbezügliche Konsultierung.

Die Kommission hat die Vernehmlassung in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2025 behandelt. Sie äussert sich nur zu den Aspekten des Datenschutzes, der Transparenz und der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 50 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz, DSchG; SGF 17.1; Art. 40 Bst. c des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten, InfoG; SGF 17.5; Art. 6 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 25. Juni 2015 über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten, MedG; SGF 181.1).

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass sich ihre Prüfung darauf beschränkt, die Übereinstimmung der Bestimmungen mit den Anforderungen der Regeln des Datenschutzes, der Transparenz und der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten zu überprüfen. Es ist nicht ihre Aufgabe, auf die Folgen der Einhaltung der Anforderungen aufmerksam zu machen oder zu prüfen, ob Datenverarbeitungen, die eine gesetzliche Grundlage erfordern, übersehen wurden.

I. Aus Sicht des Datenschutzes

1. Bemerkungen nach Artikeln

> Ad Artikel 22 – Daten der Leistungserbringer: Pflicht zur Datenweitergabe

Artikel 22 verpflichtet Leistungserbringer, worunter auch öffentliche Organe oder privatrechtliche Institutionen mit öffentlichen Leistungsaufträgen zählen, Personendaten an das Bundesamt für Statistik (BFS) bekanntzugeben.

Die Kommission begrüßt den präzisen Wortlaut der Bestimmung. Die gesetzlich vorgesehene Datenbekanntgabe dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit von Leistungen zu überwachen. Durch die genaue Bezeichnung, welche Personendaten Leistungserbringer konkret dem BFS bekanntgeben müssen, wird dem Legalitätsprinzip genügend Rechnung getragen. Die bekanntzugebenden Personendaten werden inhaltlich so definiert, dass die Leistungserbringer im beruflichen Alltag und bereits im Zeitpunkt der Datenbeschaffung genau nachvollziehen können, welche bei den betroffenen Personen erhobenen Daten unter die Bestimmung fallen oder nicht. Zudem erlaubt die genaue Auflistung von bekanntzugebenden Personendaten den Leistungserbringern, bei den Informations- und Datensystemen geeignete Schnittstellen vorzusehen, damit solche Bekanntgabeprozesse automatisiert werden können.

> Ad Artikel 22a – Daten der Leistungserbringer: Erhebung, Bereitstellung und Veröffentlichung

Absatz 1 und Absatz 2

Zum besseren Verständnis wird das BFS neu als datenerhebende Stelle bezeichnet. Zudem werden die Empfänger der vom BFS erhobenen Personendaten genau definiert. Die Regelung und ihr klarer Wortlaut sind zu begrüßen.

Absatz 3

Die Bestimmung sieht vor, dass das BFS vor der Datenbekanntgabe an die Empfänger aus Absatz 2 die Personendaten von Patientinnen und Patienten sowie des medizinischen Personals anonymisiert. Sie entspricht der Regelung aus Artikel 21 Absatz 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), wonach das BFS für die Anonymisierung der Personendaten von Versicherten verantwortlich ist. Die Datenempfänger aus Absatz 2 dürfen somit nur Personendaten von Patientinnen und Patienten bearbeiten, wenn das BFS sie zuvor erfolgreich anonymisiert hat. Dass eine einheitliche Stelle für die Anonymisierung bezeichnet wird und verantwortlich ist, ist zu begrüßen.

Absatz 4

Das BFS gibt den Datenempfängern grundsätzlich aggregierte Daten, also eine Zusammenstellung aus Einzeldaten, bekannt. Nur einzelne von den in Artikel 22 Absatz 2 aufgelisteten Daten werden unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen gewissen Empfängern wie dem BAG und den Kantonen als Einzeldaten bekanntgegeben. Mit dem Vorrang der Bekanntgabe von aggregierten Daten wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Die Regelung ist zu begrüßen.

Der erläuternde Bericht argumentiert zudem, dass durch aggregierte Personendaten die Privatsphäre der betroffenen Personen besser gewahrt ist. Auch wenn dies zutrifft, ist auf vorstehenden Absatz 3 zu verweisen, der explizit festhält, dass die Empfänger nur anonymisierte Personendaten erhalten. Demnach besteht schon allein gestützt auf die Anonymisierung ein bestmöglicher Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen, da durch die Anonymisierung der Personenbezug vollständig aufgehoben wird.

Absatz 5

Die Bestimmung dient der Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung von Daten (Once-Only-Prinzip). Es wird auf Datenbeschaffungsnormen anderer Gesetze Bezug genommen, wobei diese effektiv ausgeschaltet werden. Damit sollen redundante Datenerhebungen verhindert werden. Die Regelung ist zu begrüßen.

> Ad Artikel 55a Abs. 4 – Bekanntgabe von Daten auf Anfrage

Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände geben den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt, die zusätzlich zu den nach Artikel 22 weitergegebenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.

Die Kategorie der Daten ist hier zu präzisieren. Es kommt aus der Bestimmung nicht klar genug hervor, um welche Daten es sich handeln kann.

II. Aus Sicht der Transparenz

Die Kommission hat keine Bemerkungen zu diesem Thema.

III. Aus Sicht der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Die Kommission hat keine Bemerkungen zu diesem Thema.

Freundliche Grüsse

Laurent Schneuwly
Präsident